

Saale-Sormitz-Kurier



Amts- & Mitteilungsblatt

der Gemeinde Remptendorf

mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima,
Liebengrün, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf,
Ruppersdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach

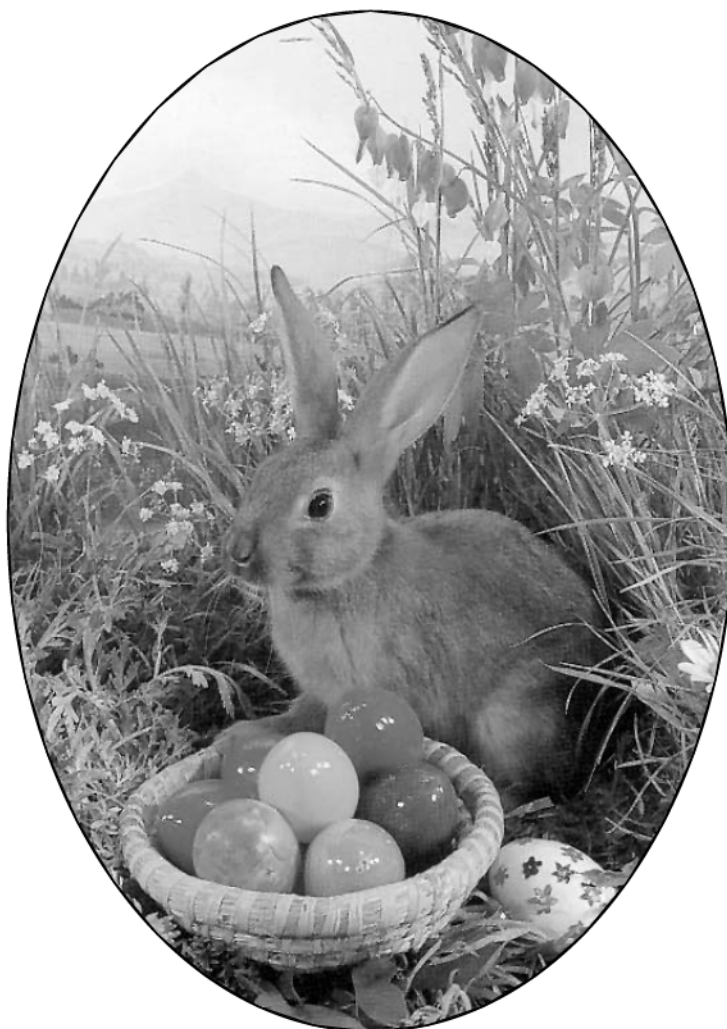
Nummer 03

Freitag, 24.03.2006

8. Jahrgang

Osterhase im Garten

Ein Hase im Garten,
was hat er da gemacht?
Ich kann es kaum erwarten,
hat er mir was gebracht!
Kandierte Schokoeier
und eins aus Marzipan?
Ich sage nur: „Mensch, Meier!
Das schaut dir gleich an.“
Ich gehe gleich mal runter
Und schaue in den Busch,
da flieht der Hase runter;
schon ist er fort: Husch, husch!
Ich sammle all das Süße
und leg es auf die Bank.
„Herr Hase, schöne Grüße!
Und nochmals vielen Dank.“



**Allen Einwohnerinnen und Einwohnern
ein frohes, erholsames und sonniges Osterfest!**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Vogelgrippe ist das all beherrschende Thema dieser Tage in den Medien. Eine große deutsche Zeitschrift wirbt mit der Aussage „Bild’ dir deine Meinung“. Bei der Vogelgrippe dürfte das vielen von uns sehr schwer fallen. Ist es nun schlimm, was da auf uns „zufliegt“ oder nicht. Wie ernst ist diese Geflügelpest in der heutigen Zeit, schließlich gab es die schon früher ...

Zum Zeitpunkt, an dem ich diese paar Zeilen schreibe, ist Thüringen noch frei von Vogelgrippe. Experten sind sich aber einig, dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass auch bei uns ein toter Vogel mit diesem Virus infiziert ist. Wir haben als Gemeinde einige notwendige Vorbereitungen getroffen und werden nicht überrascht sein, wenn der Fall auftritt.

Ich bitte aber in diesem Zusammenhang, dass sich alle Geflügelhalter nochmals telefonisch in der Verwaltung (Telefon 03 66 40/4 49 31) melden, damit wir auch gezielt im Havariefall mit dem Veterinäramt des Landratsamtes die Geflügelbestände aufsuchen können.

Ich denke, dass es auch sinnvoll erscheint, dass alle Geflügelhalter ihre Meldung an die Tierseuchenkasse nochmals überprüfen. Sollten nachträgliche Mitteilungen an die Kasse vorgenommen werden müssen, so können die Formulare in der Gemeindeverwaltung, im Landwirtschaftsamt oder im Landratsamt angefordert werden.

Die Meldung an die Tierseuchenkasse dient dazu, den eigenen finanziellen Schaden bei Eintreten eines Seuchenfalls zu beherrschen. Es ist wie eine Pflichtversicherung! Zu ihrer Information haben wir nochmals einen Auszug aus der Tierseuchenverordnung abgedruckt.

Das Ziel muss es sein, gemeinsam und ohne Hysterie die Maßnahmen gegen die Seuche vorzugehen. Informieren Sie sich bitte auch im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises zu diesem Thema und anderen amtlichen Bekanntmachungen.

Am 16. März 2006 war in der Tagespresse über die Ergebnisse einer Zukunftsstudie für Deutschland ein Artikel abgedruckt. Erwartungsgemäß sind dort die Aussichten für die ländliche Region noch pessimistischer dargestellt wie erhofft.

Der einzige „Leuchtturm“ in Ostthüringen bleibt Jena. Im bundesdeutschen Vergleich Platz 34.

Kern der Aussage insgesamt: Eine Überalterung der Bevölkerung, zu wenig Geburten, eine hohe Abwanderung Jugendlicher in andere Regionen. Wie schon gesagt, alles sehr bekannte Themen.

Mit zurückgehenden Bevölkerungszahlen schwindet auch die Infrastruktur. Die Wege werden weiter, die Angebote schlechter. Die so genannte Grundversorgung für uns Einwohner auf dem Land wird komplizierter zu bewerkstelligen sein. Merkbar ist das für viele von uns seit Jahren.

So waren in vielen unserer Dörfer beispielsweise Lebensmittelgeschäfte in den achtziger Jahren eine Selbstverständlichkeit. Heute rechnet sich das nicht oder viele fahren zum

Discounter, weil die billiger sind. Das kleine Geschäft hat nur noch wenig Chancen.

Und trotzdem sollten wir mit unseren Einkaufsgewohnheiten den Laden im Ort wieder stärker beteiligen. In der Partnergemeinde Waldbüttelbrunn sind diese Probleme ähnlich. Mir hat im dortigen Mitteilungsblatt ein Gedicht zu diesem Thema sehr gut gefallen, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

*„Sinnend geh ich durch die Straßen,
alles sieht so einsam aus.
Mancher „Laden“ steht verlassen,
alles fährt zum Einkauf „aus“!*

*Bei den „Großen“ steh’n sie Schlange,
an den Grenzen gibt es Staus.
Jedem Kaufmann wird schon bange,
keiner kauft jetzt mehr zu Haus.*

*Ob die Menschen daran denken,
dass der Kleine langsam stirbt?
Wenn sie kein Vertrauen schenken,
dass er dann bald schließen wird?*

*Fleisch und Wurst sich zu besorgen –
Wird für viele dann sehr schwer!
Denk beim Einkauf auch an morgen,
sonst gibt’s bald kein Kaufhaus mehr!*

*Jeder denkt: „Heut kauf ich billig!“
Gefahr und Umwelt nicht bedacht!
Benzin und Zeit opfert man willig,
weil „Bummeln“ so viel Freude macht.*

*Vielleicht gibt dieser Spruch zu denken –
vielleicht fährt nicht mehr jeder fort?
Denn eines sollte man bedenken:
Mit dem „Laden“ stirbt der Ort!!!*

1. Bürgermeister Waldbüttelbrunn
Alfred Endres

Mehr Einwohner in unseren Dörfern könnten viele strukturelle Probleme lösen. Mehr Einwohner bedeutet in erster Linie mehr Geburten. Die Familienpolitik muss wieder mehr im Mittelpunkt stehen. Die jungen Menschen brauchen wieder Mut und Perspektive für Familien mit Kindern.

Die verantwortlichen Politiker kennen die Probleme und müssen endlich familienfreundlichere Gesetze auf den Weg bringen. Ohne Nachwuchs brechen die Sozialsysteme in Deutschland weg. Schnelles Handeln ist angesagt. Dabei gibt es sicher keinen Königsweg, deshalb sind alle Veränderungen für mehr Kinder zu unterstützen und nicht ewig schlecht zu reden.

Es ist nicht nur eine Floskel, wenn man sagt, dass die Kinder die Zukunft eines Volkes sind. Ohne Nachwuchs gibt es in ein paar Jahren kein Volk mehr und Regionen sterben langsam ab. „Luchs folgt dem Menschen“ – so war der Artikel in der OTZ überschrieben.

Nun haben wir als Gemeinde schon seit mehreren Jahren das Problem, dass wir beispielsweise mehr Kindergartenplätze vorhalten, als gebraucht werden. Es klingt paradox, wenn ich

oben beschrieben habe, dass sich die Zuwendungen für die Familien grundlegend ändern müssen und wir wahrscheinlich zum 1. August 2006 eine Kindereinrichtung schließen.

Doch was wollen wir machen, wenn zu wenig Kinder in diesem Einzugsbereich der Einrichtung geboren werden? Nach meiner Auffassung gehören auch moderne Einrichtungen und vernünftige Straßen zu einer zukunftsorientierten Kommunalpolitik.

Über das stets fehlende Geld muss ich nicht näher eingehen, das ist wohl spätestens im Mai beim Befahren unserer Straßen zu sehen. Außerdem wollen wir auch für unsere Jugendlichen, aber auch für die ortsansässigen Vereine Räume zur Verfügung halten.

Wir geben jährlich eine größere Summe für Werterhaltungsmaßnahmen dieser Räume aus. So sind die zehn Jugendklubs in den letzten Jahren allesamt durch die Jugendlichen (manche schon mehrmals) renoviert und zum Teil saniert worden. Die Vereinsräume sind ebenfalls fast alle erneuert oder befinden sich im Umbau.

All das soll u.a. dazu beitragen, dass unsere Dörfer weiter eine Zukunft haben. Wenn Arbeit in der Region vorhanden ist, und die Menschen in unseren Orten sich an ihr Eigentum gebunden fühlen, das Miteinander funktioniert, dann hat der Luchs keine Chance.

Ich wünsche Ihnen allen ein fröhliches Osterfest mit hoffentlich frühlingshaften Temperaturen.

**Ihr Bürgermeister
Thomas Franke**



AMTLICHER TEIL

Gemeinde Remptendorf

Einladung zur Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses findet statt:

am **Dienstag, dem 28. März 2006**

um **18.30 Uhr**

im **Verwaltungsgebäude
Büro des Bürgermeisters
Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vergabe Bauleistung Abriss altes Feuerwehrgerätehaus Remptendorf
4. Beschlussfassung zu Bauplanmappe im OT Liebengrün
5. Beschlussfassung zu Bauplanmappe im OT Ruppertsdorf
6. Beschlussfassung zu Bauplanmappe im OT Remptendorf
7. Beschlussfassung zu Bauplanmappe im OT Remptendorf
8. Sonstige Bauvorhaben Informationsstand
9. Beschlussfassung zum Ankauf eines Kfz.
10. Diskussion und Beschlussfassung zur künftigen Bewirtschaftung des Freibades Liebschütz

Th. Franke, Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Remptendorf

Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf

Tel.: 03 66 40/449-0, Fax: 03 66 40/449 25

E-mail: verwaltung@remptendorf.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Remptendorf

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski

Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf

Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16

E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich

Kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inklusive Porto) bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden bzw. Abruf im Internet unter www.remptendorf.de.

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandeserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 3. Januar 2006

Sehr geehrte Tierbesitzer

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandeserhebung 2006 zum **Stichtag 3. Januar 2006** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsmeldung gemäß Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandeserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 (ThürStAnz. Nr. 49/2005)

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2006 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 Euro
3.	Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier 0,80 Euro
4.	Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier 0,85 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei
5.3	übrige Schweine	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,030 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,015 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,015 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,150 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische und Gehegewild werden für 2006 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2006 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2005 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2006 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2006 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2006 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2006 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2006 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2006 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 28. Oktober 2005

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, dem 6. April 2006**
um **20.00 Uhr**
im **Sitzungszimmer**
Verwaltungsgebäude der Gemeinde
Bahnhofstraße 17
07368 Remptendorf

findet die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Vorläufige Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Tagesordnung
4. Beschluss zum Protokoll der GR-Sitzung vom 2. Februar 2006
5. Feststellung des Jahresergebnisses 2005
6. Beschlussfassung zum kommunalen Energiepool
7. Beschlussfassung zum Ankauf eines Unimog U300
8. Beschluss zum B-Plan Gewerbegebiet Eliasbrunn
9. Diskussion und Beschlussfassung zur künftigen Bewirtschaftung des Freibades Liebschütz
10. Beschlüsse zu vorhandenen Bauplanmappen
11. Beschluss zur Schließung des Kindergartens Ruppertsdorf
12. Sonstiges / Einwohnerfragestunde

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Beschluss zum Protokoll (nichtöffentlichen Teil) vom 31. Januar 2006
2. Verschiedenes

Th. Franke
Bürgermeister

Die **nächsten Termine für geplante Gemeinderatssitzungen 2006** sind jeweils am Donnerstag, dem:

01.06.2006
20.07.2006
07.09.2006

Die Gemeinde verkauft meistbietend zum Abholpreis:

- **1 Ölkessel Fa. Wolf sowie Öltanks**
(21 KW) in Remptendorf
- **1 Ölkessel Fa. Vissmann sowie Öltanks**
(21 KW) in Gahma

Interessenten melden sich bitte bis Donnerstag, dem 30. März 2006 unter Telefon 03 66 40/4 49 21.

Sonderöffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Die nächsten Sonderöffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Remptendorf sind jeweils **von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** am Samstag, dem:

22.04.2006
20.05.2006

Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr	

Information zu den Öffnungszeiten am 26. Mai 2006 – Tag nach Himmelfahrt

Die Verwaltung bleibt am Freitag, dem 26. Mai 2006 geschlossen!

Am Tag nach Himmelfahrt hat nur der Kindergarten in Remptendorf geöffnet. Um Anmeldung im Bedarfsfall wird gebeten.

Die Kindergärten in Liebengrün, Ruppertsdorf und Thimmendorf bleiben am 26. Mai 2006 geschlossen!

Th. Franke
Bürgermeister

Bekanntmachung über Veröffentlichung von Satzungen des ZV WALO

- **3. Satzungsänderung der Verbandssatzung des ZV WALO**
- **Haushaltssatzung des ZV WALO für das Wirtschaftsjahr 2006**

Ich gebe hiermit bekannt, dass beide Satzungen im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 03/2006 vom 10. März 2006, Seiten 20 und 21, bekannt gemacht wurden.

Thomas Franke
Bürgermeister

Meldung der Geflügelhalter aufgrund der Vogelgrippe

Angeichts der in Deutschland aufgetretenen Fälle von Vogelgrippe und des bevorstehenden Eintreffens der Zugvögel möchten wir alle Geflügelhalter unserer Gemeinde, die bisher nicht als Tierhalter gemeldet sind, bitten, sich unverzüglich anzumelden.

Dies soll nicht als Panikmache verstanden werden, sondern hilft uns, im Seuchenfall schnell und allumfassend zu handeln.

Meldebögen liegen in der Gemeinde bereit und können telefonisch unter der Rufnummer **03 66 40/4 49 31** angefordert werden.

E. Rössel
Ordnungsamt

Überprüfung der Grabmale auf Standfestigkeit

Anlass für die Standsicherheitsprüfung bei Grabsteinen ist die Unfallverhütungsvorschrift VGS 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Hier ist festgelegt, dass Grabmale mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft werden müssen. Nicht standsichere Grabmale sind zu sichern oder zu entfernen. Vorrangiges Ziel dieser Überprüfung ist, die Besucher des Friedhofes vor Unfällen zu schützen.

Um den Grabnutzungsberechtigten (Verantwortlicher für die Grabstelle) die Möglichkeit zu geben, an dieser Überprüfung teilzunehmen, haben wir folgende Termin vorgesehen:

Samstag, 22. April 2006

08.00 Uhr **Friedhof Liebengrün**

Samstag, 6. Mai 2006

08.00 Uhr **Friedhof Eliasbrunn**

Samstag, 6. Mai 2006

10.00 Uhr **Friedhof Thierbach**

E. Rössel
Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bestandsdokumentation für Gewässer 2. Ordnung (mit einem Einzugsgebiet größer 10 km²) des Freistaates Thüringen

Für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Zustandes in allen Oberflächengewässern aufzustellen.

In diesem Zusammenhang hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) mit der Organisation und der Durchführung einer Bestandsdokumentation für Gewässer 2. Ordnung (mit einem Einzugsgebiet > 10 km²) des Freistaates Thüringen beauftragt. Im Rahmen der Bestandsdokumentation erfolgen im

Zeitraum März 2006 bis Juni 2006

Gewässerbegehungen zum Zwecke der Erfassung und Beschreibung von Bauwerken am und im Gewässer sowie des Uferandstreifens.

Nach § 85 ThürWG sind die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der zuständigen Wasserbehörden (hier ThLG) befugt, zur Durchführung dieser Arbeiten Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten.

Vor Betreten der Grundstücke sind die Eigentümer oder Nutzer zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung erfolgt mit dieser Bekanntmachung!

Zentrale Entsorgungstermine für Schrott- und Sperrmüll

Für unser Gemeindegebiet wird **für die 17. und 19. Kalenderwoche** wieder eine zentrale Schrott- und Sperrmüllabfuhr geplant.

Wer diesen Termin nutzen möchte, gibt bitte die ausgefüllten

blauen bzw. gelben Karten

bis spätestens Samstag, den 8. April 2006

in der Gemeindeverwaltung ab.

Verspätet eingehende Karten können **nicht** mehr berücksichtigt werden!

Die genauen Entsorgungstermine für Ihren Ort erfahren Sie im nächsten Amtsblatt.

Karten zur Anmeldung finden sie in Ihrem Kalender vom Zweckverband Abfallwirtschaft, ebenfalls liegen in der Gemeindeverwaltung Karten bereit.

Th. Franke, Bürgermeister

Anmeldung der Kinder für das Kindergartenjahr September 2006 bis August 2007

Um eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2006/2007 durchführen zu können, bitten wir alle Eltern, ihre Kinder, die im Zeitraum September 2006 bis August 2007 in einer unserer Kindertagesstätten neu aufgenommen werden sollen,

bis spätestens Donnerstag, den 13. April 2006

schriftlich anzumelden.

Aufnahmeanträge erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung in Remptendorf und in den Kindereinrichtungen Liebengrün, Remptendorf, Ruppertsdorf und Thimmendorf.

Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Erforderlich ist die genaue Angabe des Aufnahmemonats des Kindes und der Einrichtung, in der Ihr Kind betreut werden soll.

Mit dem In-Kraft-Treten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 besteht die Möglichkeit, eine „Wunsch-Kindertagesstätte“ auszusuchen.

Im Einzugsbereich der Gemeinde Remptendorf stehen diese Einrichtungen zur Auswahl:

- Zwergenhaus Remptendorf
- Villa Wichtel Liebengrün
- Thimmendorfer Spatzennest
- Zaubermühle Lückenmühle

Bitte geben Sie bei der Wahl Ihrer Kindertagesstätte immer eine zweite Kita als Alternativeinrichtung an, da die Kapazität der Einrichtungen entsprechend der Betriebserlaubnis begrenzt ist.

Der Antrag ist bindend, d.h., ab dem beantragten Eintrittsmonat des Kindes sind die Elternbeiträge entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten. Vom Rücktritt des Antrages kann bis einen Monat vor Eintritt Gebrauch gemacht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 03 66 40/4 49 32 montags bis freitags von 07.30 bis 11.00 Uhr zur Verfügung.

GESETZENTWURF

zum Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung
- § 3 Freiwilligkeit
- § 4 Wunsch- und Wahlrecht
- § 5 Träger
- § 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- § 8 Kindertagespflege
- § 9 Erlaubnis und Aufsicht

ZWEITER ABSCHNITT

Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

- § 10 Elternmitwirkung
- § 11 Aufgabe des Trägers

DRITTER ABSCHNITT

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

- § 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 13 Räumliche Ausstattung
- § 14 Personalausstattung
- § 15 Fortbildung
- § 16 Gesundheitsfürsorge

VIERTER ABSCHNITT

Finanzierung

- § 17 Bedarfsplanung
- § 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 19 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung
- § 20 Elternbeiträge
- § 21 Infrastrukturpauschale für Kinder
- § 22 Modellprojekte

FÜNFTER ABSCHNITT

Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Unterrichtsklausel
- § 24 Verordnungsermächtigungen
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Gleichstellungsbestimmung

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
 4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztätig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.
- (2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.
- (3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.
- (4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes registriert ist.

§ 2

Anspruch auf Kindertagesbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt.

Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt.

Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Freiwilligkeit

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern

unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

§ 4

Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten, zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen.

Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.

§ 5

Träger

Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände als kommunale Träger,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.

Kommunale Träger können gemeinsam Kindertageseinrichtungen betreiben; es gilt das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden.

Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes.

Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

- (3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist.

Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.

- (5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten.

§ 7

Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in integrativen Kindertageseinrichtungen gemäß des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden.

Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 8

Kindertagespflege

- (1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitestgehend entsprochen werden.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

- (2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.
- (3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine von ihm beauftragte Stelle.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.

Die Vereinbarungen nach Sätzen 1 und 2 sollen insbesondere die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson, die Vergütung der Erziehungsleistung und den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, regeln.

§ 9

Erlaubnis und Aufsicht

- (1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt. Die staatliche Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften und bietet fachliche Beratung an.
- (4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das Landesjugendamt durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit und die wirtschaftliche Betriebsführung vermittelt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

§ 10

Elternmitwirkung

- (1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren.

Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung.

Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

- (2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung,
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

- (3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

- (4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

§ 11

Aufgabe des Trägers

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Partnern im Sozialraum zu unterstützen und anzuregen. Über wesentliche Belange der Kindertageseinrichtung sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

- (2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Tageseinrichtung und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Tageseinrichtungen. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung.

DRITTER ABSCHNITT

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

§ 12

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der

Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der aufzunehmenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 13

Räumliche Ausstattung

Die Räume, Anlagen, Außenflächen und sonstige Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass sie eine am Kindeswohl orientierte angemessene Betreuung, Pflege, Förderung sowie Erziehung und Bildung ermöglichen, die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Aufgaben nach § 6 genügen.

§ 14

Personalausstattung

- (1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt „frühkindliche Pädagogik“, oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Masterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger.

Darüber hinaus sind Fachkräfte in diesem Sinne für die Arbeit in Kinderkrippen Krippenerzieher, für die Arbeit in Kindergärten Kindergärtner und für die Arbeit in Kinderhorten Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten.

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

- (2) Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist mindestens:

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,
2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Daraus ergibt sich für die in Satz 1 genannten Altersgruppen ausgehend von einer Betreuung im Umfang von neun Stunden ein Personalschlüssel

- von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1.,
- von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2.,
- von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3.

sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel

- von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4.

Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet.

- (3) Über die in Absatz 2 genannte Mindestausstattung hinaus kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

- (4) Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen.

Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädago-

gen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.

§ 15 Fortbildung

- (1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.
- (2) Das Unterstützungssystem umfasst alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Fachberatung durch das Landesjugendamt, das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, die Jugendämter und die freien Träger sowie Konsultationseinrichtungen und Multiplikatoren.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fachberatung und Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordiniert trägerübergreifende Fortbildungen. Er arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.
- (4) Die Fachkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

§ 16 Gesundheitsfürsorge

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen, wobei den Eltern die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.
- (2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.
- (3) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.

VIERTER ABSCHNITT Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort.

Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden die Einrichtungen sowie die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.
- (3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesonde-

re die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

- (4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen.

Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

- (1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt.

Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

- (2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.
- (3) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 tragen die zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.
- (4) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

- (5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.
- (6) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmenden Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen.

Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

- (7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe vom Landesjugendamt festgelegt wird.
- (10) Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der

betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen.

Die Träger nach § 5 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege zuständigen Ministerium.

§ 19

Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

- (1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale).
- (2) Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.
Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in Kindertagespflege zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Für 100 vom Hundert der Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.
- (4) Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.
- (5) Zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich
für 0,675 vom Hundert
der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren,
für 2,25 vom Hundert
der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie
für 4,5 vom Hundert
der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten
an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (6) Für die Zuweisung der Landespauschale nach den Absätzen 3 und 5 werden die Zahlen der Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren und sechs Monaten nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.

Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 4 werden die tatsächlich belegten Hortplätze in einer Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September und 1. März des laufenden Jahres angesetzt; sie sind dem Land spätestens bis zum 31. September beziehungsweise 31. März des laufenden Jahres zu melden.

Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 2 gilt Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend. Die Auszahlung der Landespauschalen erfolgt vierteljährlich.

- (7) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1.

§ 20

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.
- (2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege soll je nach dem Alter des Kindes der Höhe der Beiträge für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet.

§ 21

Infrastrukturpauschale für Kinder

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neugeborenen Kinder ihres Gemeindegebietes, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind.

Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die bereitstellende Gemeinde ausgereicht.

- (2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie
2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in den Wohnsitzgemeinden.

Eine Verwendung der Pauschale für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist möglich. Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 ist der Vorrang zu gewähren.

§ 22

Modellprojekte

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann einzelnen Kindertageseinrichtungen die Erprobung besonderer pädagogischer Methoden sowie Organisationsstrukturen genehmigen.

Modellprojekte sollen wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden; die Ergebnisse des Modellprojektes sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Unterrichtungsklausel

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermitteln jährlich die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung, die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben.

Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 24

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,
 2. das Verfahren der Auszahlung der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 19 und § 21 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 7.
- (2) Das für Kindertagespflege zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Finanzierungsgrundsätze und Näheres zu § 8, insbesondere zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und räumliche Unterbringung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten ist bis zum 31. August 2006 in Abhängigkeit von den Umsetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 sind bis zur Erstellung des Bildungsplans die Leitlinien für frühkindliche Bildung Grundlage für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Abweichend von § 21 kann bis zum 31. Dezember 2007 die Infrastrukturpauschale zur Deckung der Kosten von Kindertageseinrichtungen verwendet werden.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wird bis zum 31. Juli 2007 auf die Höhe der Elternbeiträge mit dem Stand des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes festgeschrieben.
Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist nur mit Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich.
- (5) Das Land gewährt im Jahr 2006 den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind, einen Zuschuss zu den Investitionskosten nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- (6) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bezogen auf die Personal- und Sachkosten erfolgt abweichend von den §§ 18 und 19 dieses Gesetzes vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2006 auf der Grundlage der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 nach dem Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit folgenden Maßgaben:
 1. die Zuschüsse zu den Sachkosten an die freien gemeinnützigen Träger nach § 25 Abs. 4 KitaG und § 29 Abs. 3 KitaG gewährt das Land in Höhe von 10 Euro monatlich,
 2. die Zuschüsse zu den Platzkosten nach § 20 Abs. 2 KitaG sowie die Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KitaG und § 29 Abs. 2 KitaG an den Träger der Kindertageseinrichtung werden für das erste Quartal um 5 vom Hundert und für das zweite Quartal um weitere 5 vom Hundert reduziert.
- (7) Das Land trägt die zusätzlich anerkannten Personalkosten, die durch die Betreuung von behinderten Kindern nach § 25 Abs. 5 KitaG entstehen, für die Anzahl der Kinder, für die mit Stichtag 31. Dezember 2005 eine entsprechende Anerkennung vorliegt, längstens bis zum 31. Juli 2008.
- (8) Abweichend von § 21 dieses Gesetzes beträgt die Infrastrukturpauschale im Jahr 2006 500 Euro pro Kind.
- (9) Abweichend von § 18 Abs. 6 dieses Gesetzes beträgt der durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzte pauschalisierte Anteil an den Betriebskosten im Jahr 2006 100 vom Hundert der erforderlichen Betriebskosten, die die Wohnsitzgemeinde selbst aufzuwenden hätte.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2005

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, dass bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen bis zum **31. Mai 2006** abzugeben sind. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2005/2006 folgt. Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum 31. Mai 2006 abzugeben.

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am 31. Dezember 2007. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2005 beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet:

I. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar

1. für den Fall, dass **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen
 - a) Ehegatten, die zu Beginn des Kalenderjahres 2005 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2005 eingetreten ist, wenn der **Gesamtbetrag der Einkünfte** mehr als **15.329 Euro** betragen hat oder einer der Ehegatten die **getrennte Veranlagung** wählt oder beide Ehegatten für das Kalenderjahr der Eheschließung die **besondere Veranlagung** beantragen;
 - b) andere Personen, wenn der **Gesamtbetrag der Einkünfte** mehr als **7.664 Euro** betragen hat;
 - c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
 - bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bezogen worden sind,
 und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
2. für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen
 - a) Ehegatten (siehe 1 a) und andere Personen, wenn
 - aa) die Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1 c, bb) jeweils mehr als **410 Euro** betragen haben oder
 - bb) einer der Ehegatten oder eine andere Person Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
 - cc) nur die **gekürzte Vorsorgepauschale** anzusetzen ist, der Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2005 oder für einen Teil des Kalenderjahres 2005 jedoch unter Berücksichtigung der ungekürzten Vorsorgepauschale vorgenommen wurde, oder
 - dd) auf der **Lohnsteuerkarte** vom Finanzamt ein **Freibetrag** eingetragen worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) oder

ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder

- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrages für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder

ff) für einen Steuerpflichtigen ein sonstiger Bezug (z.B. Entlassungsentschädigung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder

gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S) oder

hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 EStG auf der Lohnsteuervkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder

ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39 c Abs. 4 EStG erteilt hat oder

jj) die **Veranlagung beantragt** wird, z.B. zur Rückzahlung von Lohnsteuer, zur Anwendung ermäßigter Steuersätze auf außerordentliche Einkünfte, zur Berücksichtigung von Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums oder von Verlusten oder Verlustabzügen, zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag/Solidaritätszuschlag/Körperschaftsteuer oder zur Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen nach § 34 f EStG – sogenanntes Baukindergeld –. Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung muss bis zum 31. Dezember 2007 abgegeben werden.

b) Ehegatten (siehe 1 a), wenn

aa) beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V oder VI** besteuert worden ist oder

bb) die Ehe im Kalenderjahr 2005 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 2005 wieder geheiratet hat oder

cc) einer der Ehegatten die **getrennte Veranlagung** beantragt oder

dd) beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die **besondere Veranlagung** beantragen;

3. für den Fall, dass zum 31. Dezember 2004 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

II. Beschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar

1. über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG), soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1 a EStG nicht vorgelegen haben;
3. wenn ein Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

hat, eine Veranlagung beantragt. Der Antrag auf Veranlagung kann nur bis zum 31. Dezember 2007 gestellt werden;

B. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte – und einheitliche – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage sind verpflichtet:

1. bei **Personengesellschaften und Gemeinschaften** mit

- a) einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
- b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

die Personen, denen ein Anteil an den Einkünften zuzurechnen ist, sowie die Geschäftsführer;

2. a) Personen, die zu mehreren der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betreiben, nutzen oder unterhalten, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;

b) bei Gesamtojekten die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtojektes für die Feststellungsbeteiligten handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;

3. **Einzelunternehmer** mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten;

4. Personen, für die ein am Schluss des Veranlagungszeitraumes verbleibender Verlustvortrag festzustellen ist;

5. Personen, die gemeinsam Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums – einschließlich Eigenheimzulage – beantragen. Der Antrag auf Eigenheimzulage ist an die oben genannten Fristen nicht gebunden.

C. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von

- **Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes sind verpflichtet:**

1. **Uneingeschränkt steuerpflichtige** Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen – Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art –, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer persönlich in vollem Umfang befreit sind;

2. **beschränkt steuerpflichtige** Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren im Kalenderjahr 2005 erzielten inländischen Einkünften, soweit diese nicht dem Steuerabzug unterlegen haben;

- **Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind verpflichtet:**

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes.

D. Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrages sind verpflichtet:

1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2005/Wirtschaftsjahr 2004/2005 den Betrag von 24.500 Euro überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages: Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
3. folgende Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2005/Wirtschaftsjahr 2004/2005 den Betrag von 3.900 Euro überstiegen hat:
 - a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nicht-rechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 - b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind;
4. Unternehmen, für die zum Schluss des Erhebungszeitraumes 2004 vortragsfähige Gewerbeverluste gesondert festgestellt worden sind.

E. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

I. Alle im Inland ansässigen Unternehmer, insbesondere

1. Unternehmer, deren Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2004 17.500 Euro überstiegen hat;
2. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2004 bis zu 17.500 Euro, wenn sie
 - a) zu Beginn des Kalenderjahres 2005 mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 50.000 Euro in diesem Kalenderjahr rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2005 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2005 Umsatzsteuer nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, § 14c Abs. 2 oder § 15 a UStG schulden;
3. Unternehmer, die ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2005 neu aufgenommen haben, wenn sie
 - a) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 17.500 Euro für das Kalenderjahr 2005 rechnen konnten, oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2005 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2005 Umsatzsteuer nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, § 14c Abs. 2 oder § 15 a UStG schulden;
4. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 UStG anwenden, wenn sie
 - a) für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten Umsatzsteuer zu entrichten haben oder
 - b) Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, § 14c UStG schulden oder
 - c) im Kalenderjahr 2005 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgeführt haben.

II. Im Ausland ansässige Unternehmer, wenn sie steuerpflichtige Umsätze ausgeführt haben, für die sie die Steuer schulden.

III. Unternehmer und juristische Personen, die ausschließlich Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG als Leistungsempfänger oder Steuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b Abs. 2 UStG) zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4 a UStG).

IV. Nichtunternehmer, die Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 UStG schulden (§ 18 Abs. 4 b UStG).

V. Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2 a UStG.

VI. Fiskalvertreter (§ 22 a UStG) für die von ihnen vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 22 b UStG).

F. Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes sind verpflichtet:

Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten.

G. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)

diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die

1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgegeben haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat oder
3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt.

Die Mitteilungen sind nach § 138 Abs. 3 AO innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter bzw. jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird. Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, diese dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Bekanntmachung Fundgegenstände

<i>Fundgegenstand</i>	<i>Funddatum</i>	<i>Fundort</i>
Haustürschlüssel	08.03.2006	Sparkasse Remptendorf
Damenarmbanduhr	09.01.2006	Kirchhügel in Remptendorf

Diese Fundgegenstände können während der Öffnungszeiten im Ordnungsamt der Gemeinde Remptendorf abgeholt werden.

E. Rösssel
Ordnungsamt

Mitteilung an alle Hundehalter

Aus gegebenen Anlass weisen wir alle Hundehalter nochmals auf folgende Sachverhalte gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Remptendorf hin:

Im § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Remptendorf vom 20. Mai 2002 ist geregelt, dass Tiere nur so gehalten werden dürfen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist weiterhin untersagt, Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Im Innenbereich sind Hunde stets an der Leine zu führen. Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Kot der Haustiere nicht verunreinigt werden.

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Remptendorf hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund weisen wir Sie darauf hin, dass Hunde nur so gehalten werden dürfen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

Sie als Eigentümerin des Tieres müssen dafür Sorge tragen, dass der Hund nicht frei und unbeaufsichtigt umherläuft und die von dem Tier verursachte Verunreinigung (Kothaufen) sind durch Sie aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unsere bisherigen Appelle hatten wenig Erfolg, deshalb werden zukünftig gem. § 15 Abs.1 Nr. 13 i.V.m. Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen VO der Gemeinde Remptendorf Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 20,00 Euro geahndet.

E. Rössel
Ordnungsamt

Hinweis an alle Hundebesitzer

Vor Versand der Hundesteuerbescheide 2006 möchten wir alle Hundebesitzer auf ihre Anzeigepflicht nach § 11 Hundesteuersatzung der Gemeinde Remptendorf hinweisen.

Die Satzung kann zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Remptendorf eingesehen werden.

Kämmerei der Gemeinde Remptendorf

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Remptendorf

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter ... hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurück zu geben.

Absender: Datum:
.....
.....

Anmeldung meines Hundes in der Gemeinde Remptendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich teile Ihnen mit, dass ich seit im Besitz eines
Hundes der Rasse bin.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Hund ein Alter von

Ich bitte um Ausgabe einer Hundemarke.

Ich wünsche die Abbuchung der Hundesteuer vom:

Konto-Nr.:

BLZ:

Ich wünsche keine Abbuchung der Hundesteuer.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Absender: Datum:
.....
.....

Abmeldung meines Hundes in der Gemeinde Remptendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit melde ich meinen Hund ab:

Er ist am verstorben bzw. wurde eingeschläfert.

Wir sind am weggezogen.

Er wurde am verkauft.

Anbei gebe ich Ihnen die Hundemarke Nr. zurück.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Haushaltsbefragung

Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2006

Im Jahr 2006 wird im gesamten Bundesgebiet monatlich eine 1 % Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensuserhebung) durchgeführt.

Die Erhebung erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung, den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1350), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. S. 1534) sowie der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (ABl EG Nr. L 77/3).

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz vom 10. Oktober 2001 sowie dem Statistikgeheimnis gemäß § 16 BStatG.

Auch Haushalte aus unserer Stadt bzw. Gemeinde werden zu der o.g. Statistik befragt. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Gemeinde Burgk

Hinweis an alle Hundebesitzer

Vor Versand der Hundesteuerbescheide 2006 möchten wir alle Hundebesitzer auf ihre Anzeigepflicht nach § 11 Hundesteuersatzung der Gemeinde Burgk hinweisen.

Die Satzung kann zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Remptendorf eingesehen werden.

Kämmerei der Gemeinde Remptendorf

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Burgk

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft ...
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter ... hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist ...

Absender: Datum:

Anmeldung meines Hundes in der Gemeinde Burgk

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit im Besitz eines Hundes der Rasse bin.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Hund ein Alter von

Ich wünsche die Abbuchung der Hundesteuer vom:

Konto-Nr.:

BLZ:

Ich wünsche keine Abbuchung der Hundesteuer.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Absender: Datum:

Abmeldung meines Hundes in der Gemeinde Burgk

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich meinen Hund ab:

Er ist am verstorben bzw. wurde eingeschläfert.

Wir sind am weggezogen.

Er wurde am verkauft.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Remptendorf

Konfirmation – Jugendweihe – Einsegnung – Firmung 2006

*Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut,
sondern auch für das, was man nicht tut.*

Laotse (4. bis 3. Jh. v. Chr.)

Unsere herzlichen Glückwünsche ...

allen Jugendlichen, die im Jahr 2006 die Konfirmation, die Jugendweihe, die Einsegnung oder die Firmung begehen.

TERMINE

Konfirmation

Kirche Liebengrün	09.04.2006
Kirche Remptendorf	14.05.2006
Kirche Gahma	04.06.2006

Einsegnung (methodistisch)

Evangelisch-Lutherische Kirche Remptendorf	07.05.2006
--	------------

Jugendweihe

Lobenstein Kulturhaus	29.04.2006
-----------------------	------------

JUGENDLICHE

Altengesees

Marco Vorsatz	Jugendweihe
---------------	-------------

Burglemnitz

Isabell Jahn	Konfirmation	04.06.2006
Jonny Löscher	Jugendweihe	

Eliasbrunn

Martin Pöhlmann	Jugendweihe	
Christoph Röder	Jugendweihe	
Julian Wildt	Konfirmation	04.06.2006

Karolienfeld

Franziska Götschel	Konfirmation	09.04.2006
--------------------	--------------	------------

Liebengrün

Christian Kachold	Jugendweihe	
Denise Linke	Konfirmation	09.04.2006
Daniel Matthäs	Konfirmation	09.04.2006
Carsten Schmiedl	Jugendweihe	
Anna Schulze	Konfirmation	09.04.2006
David Werner	Jugendweihe	

Liebschütz

Stephan Degel	Konfirmation	09.04.2006
Sebastian Kuhnla	Konfirmation	09.04.2006
Jasmin Linke	Konfirmation	09.04.2006
Katharina Winter	Konfirmation	09.04.2006

Rauschengesees

Nico Möge	Jugendweihe
Tino Schirmer	Jugendweihe

Remptendorf

Jasmin Albert	Jugendweihe	
Björn Brix	Einsegnung	07.05.2006
Diane Brix	Jugendweihe	
Markus Glaßmann	Einsegnung	07.05.2006
Sandra Haase	Jugendweihe	
Frances Klemmer	Jugendweihe	
Philipp Kögler	Jugendweihe	
Philipp Lange	Konfirmation	14.05.2006
Marco Meixer	Jugendweihe	
Anna-Franziska Meyer	Konfirmation	14.05.2006
Lukas Müller	Konfirmation	14.05.2006
Annemarie Ott	Einsegnung	07.05.2006
Linda Pasold	Jugendweihe	
Jennifer Wähner	Jugendweihe	
Marvin Werner	Jugendweihe	

Ruppersdorf

Carina Tscherner	Konfirmation	04.06.2006
------------------	--------------	------------

Thimmendorf

Lisa Orlamünder	Konfirmation	04.06.2006
-----------------	--------------	------------

Weisbach

Toni Tschunkert	Jugendweihe	
Susanne Turba	Konfirmation	04.06.2006

Ein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben können wir aus organisatorischen und rechtlichen Gründen nicht geben.

Alle Jugendlichen, die diesen neuen Lebensabschnitt in ähnlicher Weise begehen, aber nicht genannt sind – gilt unser Glückwunsch ebenfalls.

Jagdgenossenschaft Thimmendorf

Einladung zur Vollversammlung

Am **Freitag, dem 7. April 2006**
um **18.30 Uhr**
in **Scherf's Bierstübl Thimmendorf**

findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Thimmendorf mit anschließendem Jagdessen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Diskussion
5. Entlastung Vorstand und Kassierer

Wir laden alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft zu dieser Versammlung recht herzlich ein.

Wir bitten unsere Jagdgenossen, wegen der Vorbereitung des Jagdessens ihre Teilnahme bis Sonntag, den 26. März 2006 unter Telefon 03 66 43/3 43 30 oder 03 66 43/2 22 34 anzumelden. Anrufe bitte erst nach 18.00 Uhr.

Thimmendorf, den 7. Februar 2006

Der Jagdvorstand

Heimatgeschichte

Heimatgeschichte zum Nachlesen

Es gibt einen zunehmend interessierten Stamm an Heimatgeschichtsforschern und an interessierten Mitmenschen, die wissen wollen, wie ihr Heimatort, die Region einige Jahrzehnte vor unserer Zeit existiert hat.

Besiedlungsgeschichte, soziale Stände, Krieg und seine katastrophalen Auswirkungen auf unsere Vorfahren, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, die Fürstenhäuser etc. sind interessante Themen für uns heute.

Die Kirchenbücher, die Staatsarchive und Greiz und Rudolstadt haben manche historische Begebenheit aufbewahrt. Zu verschiedenen Jahrfesten wurde eine Chronik über die Geschichte des Ortes zusammengestellt, wie zum Beispiel in Liebengrün und Remptendorf.

Herr Achim Weidhaas hat über große Teile der Region viel mehr aus vergangenen Zeiten gesammelt und geschrieben. Ich möchte an dieser Stelle unbedingt für das umfängliche Werk werben.

Folgende Hefte sind im Angebot:

Bearbeitete heimatgeschichtliche Literatur und volkskundliche Beiträge zum reußischen Oberland.

Eigene Erinnerungen.

- „Sagenhaftes reußisches Oberland“
Kurz- und Splittersagen nach Eisel 1871 – Heft I
- „Aus der wunderbaren Sagenwelt des reußischen Oberlandes“
Heft II
- „Ein Vademekum (Wegbegleiter) durch die Vergangenheit des reußischen Oberlandes“
- „Beiträge zur Feudalgeschichte Remptendorfs und weiterer Ortsteile sowie Die Geschichte Isabellengrüns bis zur Gegenwart“
- „Unser Reußenland in Bildern / Ein Heimatbuch“
Nach Paul Neidhardt und Dr. Schmidt
- „Mauerbau und Zwischen Frühling und Sommer im Burgkwald“
Verfasst 1961 / mit ganzseitigen Fotos
- „Die malerischen Ufer der Saale im Thüringer Schiefergebirge zwischen Hirschberg und Ziegenrück“
Nach Prof. Münch und Julius Fleischmann, beigelegt Zeichnungen aus der „Kirchengalerie der Fürstlich Reußischen Länder“
- „Der Nonnenwald bei Gräfenwarth“
Ein bemerkenswerter Landschaftsteil am Oberlauf der Saale innerhalb des Naturparks Thüringer Frankenwald – Mit Erinnerungen des Autors an dieses Gebietes
- „Nachrichten und Gedanken zum kurzen und armseligen Leben der Magd Juliana Christina Dorothea Pasoldin aus Zoppoten, zur ihrer Brandlegung in Remptendorf und zur Hinrichtung auf dem Krähenhügel bei Burgk“
Grundlage bildet die Untersuchungsakte von 1785/1786 des Amtes Burgk im Auftrag der Justizbehörde des Fürstentums Reuß ältere Linie in Greiz
- „Das Land unter dem Stausee der Bleilochtalesperre“
Diese Arbeit besteht aus 220 Seiten in drei Teilen, sie ist vergriffen und wird nur auf Bestellung angefertigt
- „Kalendergeschichten aus dem reußischen Oberland von gestern und vorgestern, heitere und traurige, besinnliche und erregende, aber allesamt des Nachdenkens wert von und für Menschen wie Du und Ich.“
- „Bilder aus dem reußischen Oberland zwischen 1840 und der Gegenwart“
In Stichen und Zeichnungen, in s/w Kopien, Umfang 132 Seiten in zwei Heften
- „Eigene Erinnerungen – ausgewählte Geschichts- und Landschaftsbilder aus 80 Lebensjahren“

Weitere Arbeiten befassen sich mit Saalburg und seiner Umgebung: Alle sind ringgebunden zu Heften, sie sind mit farbigen und schwarz/weiß Bildern sowie, so geboten, mit kopierten Dokumenten ausgestattet.

Thomas Franke

Kiga Thimmendorf

50 Jahre Kiga Thimmendorf: Altbewährt und Neuem aufgeschlossen

Ein großes Jubiläum feiert in diesem Jahr der Kindergarten Thimmendorf – Vor 50 Jahren, am 7. Oktober 1956, wurde er mit einem Kinderfest und einer Tanzveranstaltung eingeweiht. Er kann auf eine bewegte Geschichte zurückblicken.

- So wurde eine Kinderkrippe angebaut, die am 4. März 1985 ihren Betrieb aufnahm und am 4. Mai 1985 offiziell mit einem Marktfest eröffnet wurde.
- Am 1. September 1993 wurden die Kinderkrippe und der Kindergarten zur Kita Thimmendorf zusammengeschlossen.
- Ein Jahr später kamen die Kinder aus den Nachbargemeinden Altengesee und Weisbach und am 1. September 1996 aus Gahma hinzu, weil die jeweiligen Kindergärten wegen zu geringer Kinderzahl geschlossen wurden.
- Zum Kindertag 1997 erhielt die Kita im Feierlichen Rahmen den Namen „Thimmendorfer Spatzennest“.

Für die Kinder stehen in der Einrichtung mehrere Gruppenräume, Waschraum, Garderobe, Küche, Turnraum und zwei Schlafräume zur Verfügung.

Heute arbeiten in der Kita vier staatlich anerkannte Erzieherinnen nach einem individuell gestalteten Dienstplan. Dadurch ist ein ruhiger, ausgeglichener Tagesablauf für die Kinder jederzeit gewährleistet.

Die Stundenzahl der Erzieherinnen richtet sich nach der Anzahl der Kinder, geöffnet ist die Einrichtung von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die „Jüngere Gruppe“ sind die Bienchen, die „Mittlere Gruppe“ die Mäuschen und die „Ältere Gruppe“, die Schulanfänger, sind die Spatzen. Diese Einteilung wirkt sich positiv aus, da die Erzieherinnen Alter, Bedürfnisse, Interessen und Eigenschaften jedes einzelnen Kindes berücksichtigen können.

Die Erzieherinnen kennen alle Kinder genau, gehen auf ihre kleinen Sorgen und Probleme ein und fördern die individuellen Fähigkeiten. Sie sind für die Kinder Vertrauensperson und Vorbild. Ihr Ziel ist es, lebensfrohe, aktive und gesunde Menschen zu erziehen.

Wichtig sind allen gemeinsame Mahlzeiten und ein Mittagsschlaf. Das Wohlbefinden der Kinder steht an erster Stelle. Jede Mutti, jeder Vati soll Gewissheit haben, dass ihr/sein Kind den ganzen Tag liebevoll umsorgt wird.

Den Kindern stehen vielfältige, abwechslungsreiche Materialien zur Verfügung. Sie wählen daraus aus und entscheiden selbstständig, welche Spieltätigkeiten sie durchführen wollen. Ob malen, basteln oder singen – in der Kita wird es nie langweilig.

Durch die Einbeziehung von Musik in den gesamten Tagesablauf wird eine fröhliche Stimmung gefördert. Verkehrs- und Spracherziehung sowie mathematische Vorübungen schaffen ein gutes Rüstzeug für die Zukunft.

Seit 50 Jahren fester Bestandteil im Alltag ist der tägliche Aufenthalt im Freien. Die Erzieherinnen gehen mit den Kindern spazieren oder führen Spiele im Wald durch. Darüber hinaus betätigen



Kindergarten 1956



Kindertagesstätte 2006



Wildfütterung mit dem Jäger Georg Bending



Fasching

sich die Kinder im Garten der Kita, wo ihnen verschiedene Spielgeräte zur Verfügung stehen.

Das Bewegungsbedürfnis der Kinder nimmt in der Kita einen großen Raum ein. Ruhe und Aktivität wechseln den Bedürfnissen der Kinder entsprechend. Die Erzieherinnen sind sehr bemüht, immer wieder neue Erlebnisse zu bieten. Höhepunkte sind jahreszeittypische Feste, liebevoll gestaltete Feiern wie das Apfel-, Kartoffel- oder Teddyfest, Ausfahrten oder die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

Auch neuen Angeboten gegenüber ist die Kita aufgeschlossen.

- So erfreuen sich die Besuche des McDonalds-Clowns in der Einrichtung großer Beliebtheit.
- Zur Gesundheitsförderung nimmt jedes Kind an einer Rückenschule teil, für die eine Physiotherapeutin in die Einrichtung kommt.
- Zudem haben die Kinder die Möglichkeit, einmal in der Woche auf spielerische Weise englisch bei einer Englischlehrerin zu lernen.

Um die Kinder bestmöglich vorzubereiten, arbeiten die Erzieherinnen eng mit der Grundschule Ruppertsdorf zusammen. Die Schulanfänger dürfen vorab schon die Schule und den Hort besuchen. Die zukünftige Klassenleiterin kommt in die Kita und hospitiert.

Intensiv arbeiten die Erzieherinnen auch mit den Eltern zusammen. Anregungen sind immer willkommen und werden gerne in die tägliche Arbeit mit den Kindern einbezogen.

Auf Wunsch einiger Muttis findet jeden letzten Dienstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr eine Kleinkindtreff in der Kita statt.

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums begeht die Kita im Juni eine Festwoche. Höhepunkt ist ein großes Fest am Freitag, dem 9. Juni 2006 ab 14.00 Uhr. Herzlich eingeladen zu diesem Fest sind auch alle Kinder und Erzieherinnen, die ihren ehemaligen Kindergarten wieder einmal sehen möchten.

Wer Fotos von der Thimmendorfer Kindergartenzeit hat, kann diese im Kindergarten abgeben. Er erhält sie selbstverständlich zurück.

Damit unser Fest ein unvergessliches Erlebnis wird, bitten die Kinder und Erzieherinnen um Spenden.

Marina Grau
Kita Thimmendorf



Einige Kinder aus der „Bienchengruppe“ im Blumenschloss



Kinder der Spatzengruppe

Heimatverein Liebengrün

Abgabe der Fragebögen zur Erstellung der Häuserchronik

Der Heimatverein Liebengrün erinnert alle Bürgerinnen und Bürger von Liebengrün an die Abgabe der Fragebögen zur Erstellung der Häuserchronik.

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Herzlichen Dank!
Heimatverein Liebengrün e.V.

SEMINAR-HAUS ZSCHACHENMÜHLE

5 Tibeter
Wochenend-Workshop für Anfänger

Mit Vedanta Avrati



Fit in den Tag starten mit 5 Übungen aus Tibet,
die Muskeln, Gelenke und Wirbelsäule
ins Gleichgewicht bringen.

Die Wochenenden
10. - 12.03.06 und 12. - 14.05.06

direkt an der B90, 5 km von Wurzbach in Richtung Saalfeld
Kontakt 036652 / 28028 www.Zschachenmuehle.de

Woche des Lesens 2006

Die emsigsten Leseratten unserer Bibliothek sind im Moment:

Christiane Seela aus der Klasse 7b liest am liebsten Pferdebücher.



Das Lieblingsbuch von Maxi Hörschelmann ist „Blood Angel“.

„Die Knickebockerbande“ liest Mario Böhmer besonders gerne.



Einwohnerentwicklung

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Remptendorf

	Jan. '06	Feb. '06	März '06
Altengesees	195	197	197
Burglemnitz	121	120	120
Eliasbrunn	274	274	273
Gahma/Gleima	277	276	275
Liebengrün	425	425	425
Liebschütz	562	560	562
Lückenmühle	125	125	125
Rauschengesees	121	121	119
Remptendorf	1111	1111	1105
Ruppersdorf	288	290	288
Thierbach	151	150	149
Thimmendorf	276	274	272
Weisbach	189	188	187
gesamt	4115	4111	4097

🍷 Geburten 🍷

Herzliche Glückwünsche zur Geburt

09.02.2006 Alina Sophie Melle in Liebschütz



🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag:

Altengesees

04.04. Frau Irmgard Schneider zum 73. Geburtstag
30.04. Frau Gisela Schenck zum 78. Geburtstag

Eliasbrunn

01.04. Herr Fritz Bohn zum 80. Geburtstag
04.04. Herr Albert Horn zum 74. Geburtstag

Gahma

04.04. Frau Brunhilde Herholz zum 71. Geburtstag
08.04. Herr Karl-Heinz Herholz zum 70. Geburtstag
15.04. Frau Ruth Chudoba zum 75. Geburtstag
20.04. Herr Edgar Klob zum 79. Geburtstag

Gleima

04.04. Herr Gerhard Hopfe zum 70. Geburtstag

Liebengrün

07.04. Frau Gertrud Fickert zum 87. Geburtstag
10.04. Frau Martha Könitzer zum 77. Geburtstag
12.04. Herr Horst Köhler zum 70. Geburtstag

Liebengrün

13.04. Frau Isolde Knüpfer zum 83. Geburtstag
17.04. Herr Horst Schimmelschmidt zum 71. Geburtstag
18.04. Frau Midilli Jahn zum 84. Geburtstag
18.04. Frau Marianne Göhring zum 77. Geburtstag
25.04. Frau Marie Fricke zum 92. Geburtstag
26.04. Herr Günther Hoyer zum 76. Geburtstag
29.04. Frau Ingeborg Petersilie zum 75. Geburtstag

Liebschütz

01.04. Frau Edeltraut Linke zum 83. Geburtstag
01.04. Frau Johanna Haase zum 72. Geburtstag
01.04. Frau Erika Schöneburg zum 70. Geburtstag
07.04. Frau Martha Wolfram zum 88. Geburtstag
12.04. Frau Sigrid Kuhnla zum 71. Geburtstag
13.04. Herr Heinz Munzert zum 85. Geburtstag

Rauschengesees

03.04. Herr Werner Zapf zum 78. Geburtstag

Remptendorf

06.04. Frau Hildegard Orlamünder zum 73. Geburtstag
10.04. Herr Karl Grote zum 76. Geburtstag
11.04. Herr Manfred Enterlein zum 74. Geburtstag
13.04. Frau Grete Müller zum 84. Geburtstag
13.04. Herr Harry Fischer zum 71. Geburtstag
14.04. Frau Elfriede Militzer zum 70. Geburtstag
15.04. Frau Erika Weisbrod zum 72. Geburtstag
17.04. Frau Gerda Hirt zum 72. Geburtstag
18.04. Herr Max Wagner zum 87. Geburtstag

Ruppersdorf

06.04. Herr Gerhard Rau zum 72. Geburtstag
18.04. Frau Lidia Sak zum 73. Geburtstag

Thierbach

07.04. Herr Klaus Behr zum 70. Geburtstag
10.04. Frau Helene Mechold zum 77. Geburtstag
22.04. Frau Christa Stede zum 73. Geburtstag
26.04. Frau Irmgard Patzlaff zum 84. Geburtstag
30.04. Frau Gisela Scherf zum 71. Geburtstag

Thimmendorf

08.04. Frau Marianne Braunschweig zum 73. Geburtstag
16.04. Herr Karl Ziermann zum 81. Geburtstag
18.04. Frau Helga Becker zum 71. Geburtstag
24.04. Frau Therese Leupolt zum 82. Geburtstag
25.04. Frau Edeltraud Kaftan zum 70. Geburtstag



Nutzen Sie Ihren

Saale-Sormitz-Kurier

auch kostengünstig für Kleinanzeigen und
private Danksagungen bei
familiären Höhepunkten und Festen!

Gemeinde Burgk

Einwohnerentwicklung

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Burgk

	Jan. '06	Feb. '06	März '06
Burgk	96	96	97



Veranstaltungen



**Oster-Tanz
mit ROXY**

**und traditioneller
Weinverkostung**

**am 16. April 2006
Beginn 20.30 Uhr**

**im Vereinshaus
Remptendorf**



Naturpark Thüringer
Schiefergebirge/Obere Saale

Aktuelle Veranstaltungen der Naturführer im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“

Am **Sonntag, dem 26. März 2006** findet anlässlich des „Tages des Waldes“ am 21. März 2006 eine **Erlebnistour** durch den ehemaligen Landschaftspark der Fürsten Reuß, den Hag in Hirschberg statt. Auf der geführten Wanderung erfahren Sie von der Naturführerin Frau Triebel Interessantes zur Geschichte und zu Natur und Landschaft.

Am **Montag, dem 27. März 2006** um 15.00 Uhr findet die nächste **Teeverkostung** mit Naturführerin und Heilkräuterexpertin Frau Grote statt, in der Sie Wissenswertes über Herkunft, Verwendung und Zubereitung verschiedener Tees und Kräuter erfahren. Treffpunkt ist die Kräuterstube Remptendorf in der Schleizer Straße 40. Die Teeverkostung dauert ca. zwei Stunden.

Telefonische Voranmeldung, weitere Termine und Nachfragen unter 03 66 40/2 26 05.

Am **Mittwoch, dem 12. April 2006** um 19.00 Uhr findet ein **Vortrag über Ätherische Öle und Aromatherapie** mit Naturführerin und Heilkräuterexpertin Frau Grote statt. Themen sind unter anderem die Geschichte, Wirkung und Verwendung natürlicher Zusätze sowie Rezepte. Treffpunkt ist die Kräuterstube Remptendorf in der Schleizer Straße 40. Der Vortrag dauert ca. zwei Stunden.

Telefonische Voranmeldung, weitere Termine und Nachfragen unter 03 66 40/2 26 05.

Am **Mittwoch, dem 19. April 2006** um 19.00 Uhr findet der nächste **Kräutervortrag** mit Naturführerin und Heilkräuterexpertin Frau Grote statt, in der Sie Wissenswertes über die Herkunft, Verwendung und Zubereitung verschiedener Tees und Kräuter erfahren. Treffpunkt ist die Kräuterstube Remptendorf in der Schleizer Straße 40. Der Kräutervortrag dauert ca. 2 Stunden.

Telefonische Voranmeldung, weitere Termine und Nachfragen unter 03 66 40/2 26 05.

Am **Montag, dem 24. April 2006** um 15.00 Uhr findet die nächste **Teeverkostung** mit Naturführerin und Heilkräuterexpertin Frau Grote statt, in der Sie Wissenswertes über die Herkunft, Verwendung und Zubereitung verschiedener Tees und Kräuter erfahren. Treffpunkt ist die Kräuterstube Remptendorf in der Schleizer Straße 40. Die Teeverkostung dauert ca. 2 Stunden.

Telefonische Voranmeldung, weitere Termine und Nachfragen unter 03 66 40/2 26 05.

Am **Samstag, dem 29. April 2006** startet wieder der **Schiefergebirgs-Express**. An diesem Samstag finden dann verschiedene Wanderungen ab Bahnhof statt.

Los geht es um 11.30 Uhr in Wurzbach mit einer Wanderung Richtung Pulvermühle und Vogelsberg mit interessanten Details zum Fürstentum Reuß und zur Geschichte von Stadt und Landschaft. Die Wanderung steht unter Leitung von Naturführerin

Frau Triebel und dauert ca. 3,5 Stunden. Im Anschluss kann die Naturparkausstellung „Zu Gast bei Frau Sormitz“ besucht werden. Unkostenbeitrag 4,00 Euro.

Eine andere Wanderung startet um 11.00 Uhr am Bahnhof Leutenberg. Hier geht es mit einer kleinen Stadtführung zum Markt und über den Schlossberg hinauf zur Friedensburg. Am Naturlehrpfad lernen Sie mit Naturführerin Frau Pape Besonderheiten der Natur rund um Leutenberg kennen. Die Wanderung dauert ca. 2,5 Stunden. Im Anschluss ist ein Besuch der Naturparkausstellung möglich.

Infos und Nachfragen zu allen und weiteren Veranstaltungen bei

Frau Triebel (Telefon: 03 66 43/2 20 20) oder
per E-mail an alex_triebel@freenet.de.

Veranstaltungen der Naturführer im Naturpark April/Mai 2006

Samstag, 29. April 2006

Zum Start des Schiefergebirgs-Expresses 2006

- 11.15 Uhr **Wurzbach**
„Geschichte formt Landschaft“
Wanderung rund um Wurzbach mit Frau Triebel
(bis gegen 15.00 Uhr)
- Treffpunkt: Markt
An-/Abreise mit Schiefergebirgs-Express möglich
- Telefon: 03 66 43/2 20 20
- 11.00 Uhr **Leutenberg**
Erlebnistour „Geschichte und Natur“
mit Frau Pape
- Treffpunkt: 11.00 Uhr Bahnhof
11.30 Uhr Marktplatz (Brunnen)
An-/Abreise mit Schiefergebirgs-Express möglich
- Telefon: 03 66 43/2 20 20

Sonntag, 30. April 2006

- 10.00 Uhr **Burgk**
Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk mit Frau Herden
- Strecke: Sophienberg – Holzbrücke – Jägersteig – Burgkhammer – Eisbrücke – Kirschplantage – Vorderer Röhrensteig – Burgk
(bis gegen 13.00 Uhr)
- Treffpunkt: Schlosshof
- Telefon: 03 64 83/7 01 82

Samstag, 6. Mai 2006

- 11.15 Uhr **Wurzbach**
Wandertag mit drei Wanderungen rund um Wurzbach
Dauer je ca. 4 Stunden mit Besuch der Naturparkausstellung „Zu Gast bei Frau Sormitz“
(Kosten 4,00 Euro/Erwachsene)
- 11.15 Uhr Treffpunkt Bahnhof
- 11.30 Uhr Wanderung entlang der Sormitz mit Frau Mewes
- 12.30 Uhr Erlebnistour „Geschichte formt Landschaft – rund um Wurzbach“
- 12.30 Uhr Kräuterwanderung mit Frau Grote zum Sammeln, Verwendung und Zubereitung heimischer Wildkräuter mit Verkostung
An-/Abreise mit Schiefergebirgs-Express möglich
- Telefon: 03 66 43/2 20 20

Mittwoch, 10. Mai 2006

- 19.00 Uhr **Ätherische Öle und Aromatherapie**
Vortrag von Frau Grote in der Kräuterstube Rempendorf, Schleizer Straße 40
- Dauer: ca. 2 Stunden
- Unkosten: 2,00 Euro
- Telefon: 03 66 40/2 26 05

Samstag, 13. Mai 2006

- 10.50 Uhr **Kaulsdorf**
Wanderung Kaulsdorf – Saalfeld
- Strecke: Bahnhof Kaulsdorf – Knobelsdorf – Reschwitz – Fuchsturm mit Herrn Götze
An-/Abreise mit Schiefergebirgs-Express möglich
- Telefon: 03 67 41/5 70 00

Sonntag, 14. Mai 2006

- 10.00 Uhr **Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk** mit Naturführerin Ilona Herden
- Strecke: Burgkhammer – Jägersteig – Sormitzgrund – Karolinenfeld – Walsburg – Dörflas – Marienhütte – Hinterer Röhrensteig
(bis gegen 16.00 Uhr)
- Treffpunkt: Schlosshof
- Telefon: 03 64 83/7 01 82
- 14.00 Uhr **Zoppoten**
Erlebnistour „Geschichte formt Landschaft – am Rande des Thüringer Meeres“ mit Infos zum Talsperrenbau, Bergbau u.a. mit Naturführerin Frau Triebel
(bis gegen 16.30 Uhr)
- Strecke: ca. 5 km
- Treffpunkt: Dorfplatz Zoppoten
- Unkosten: 2,50 Euro/Erwachsene
- Telefon: 03 66 43/2 20 20

Mittwoch, 17. Mai 2006

- 19.00 Uhr **Kräuterseminar** über die Wirkungsweise und Anwendung von Kräutern (mit Verkostung)
Vortrag von Frau Grote in der Kräuterstube Rempendorf, Schleizer Straße 40
- Telefon: 03 66 40/2 26 05

Montag, 22. Mai 2006

- 15.00 Uhr **Teeverkostung** – Herkunft und Zubereitung verschiedener Teesorten
Vortrag von Frau Grote in der Kräuterstube Rempendorf, Schleizer Straße 40
- Telefon: 03 66 40/2 26 05

Samstag, 27. Mai 2006

- 10.00 Uhr **Schlegel**
Kräuterwanderung zum Thema „Wildkräuter sammeln und zubereiten“ mit Frau Grote
- Treffpunkt: Parkplatz Schlegel – Ortsmitte
- Telefon: 03 66 40/2 26 05

Samstag, 27. Mai 2006

- 13.00 Uhr **Blankenstein**
Festveranstaltung zum zehnjährigen Jubiläum des „Saale-Orla-Wanderweges“
Geführte Wanderungen
- Treffpunkt: Rennsteigsaal
- Dauer: ca. 3 Stunden
- Früher einst gemieden – das Höllental mit Frau Fuckerieder

Samstag, 27. Mai 2006

13.00 Uhr **Blankenstein**
Festveranstaltung zum zehnjährigen Jubiläum
des „Saale-Orla-Wanderweges“
Geführte Wanderungen
Erlebnistour durch das Grüne Band rund um
Blankenstein und Einblicke in die Stadtgeschichte
mit Frau Triebel
13.00 Uhr Treffpunkt Rennsteigsaal
13.15 Uhr Bahnhof
An-/Abreise mit Schiefergebirgs-Express möglich
Telefon: 03 66 43/2 20 20

Sonntag, 28. Mai 2006

13.00 Uhr **Blankenstein**
Start der Etappenwanderung anlässlich
„10 Jahre Saale-Orla-Wanderweg“ entlang des
Saaleufers mit Infos zur Landschaft und ihrer
Geschichte mit Frau Triebel
Strecke: Blankenstein – Blankenberg – Arlas – Harra – Blan-
kenstein
Treffpunkt: Bahnhof Blankenstein
Telefon: 03 66 43/2 20 20

Fragen und genauere Infos zu allen Veranstaltungen von Frau
Triebel, Telefon 03 66 43/2 20 20.

FSV Remptendorf

Die Spiele des FSV 1999 Remptendorf im März und April 2006

Samstag, 25. März 2006

14.00 Uhr Oettersdorf II - FSV
Punktspiel

Sonntag, 2. April 2006

14.30 Uhr FSV - Oppurg II
Punktspiel

Sonntag, 9. April 2006

14.30 Uhr FSV - Göritz
Punktspiel

Ostern

Do/Mo, 13./17. April 2006

Nachholespiele bzw. Freundschaftsspiel

Samstag, 29. April 2006

15.00 Uhr FSV - Ranis II
Punktspiel

1. bis 13. Mai 2006

Nachholespiele bzw. Freundschaftsspiel



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Gahma

mit den Kirchgemeinden Gahma, Rauschengesees,
Burglemnitz-Gleima, Thimmendorf, Ruppersdorf-Thierbach
und Eliasbrunn

Gottesdienste im April 2006

Samstag, 1. April 2006

19.00 Uhr Thimmendorf

Sonntag, 2. April 2006

08.30 Uhr Eliasbrunn

10.00 Uhr Ruppersdorf

Indika (Schaffe mir Recht)

Samstag, 8. April 2006

19.00 Uhr Gahma

Sonntag, 9. April 2006

08.30 Uhr Burglemnitz

10.00 Uhr Eliasbrunn

Palmarum

Mo bis Mi, 10. bis 12. April 2006

19.00 Uhr Gahma

Passionsandacht

Gründonnerstag, 13. April 2006

19.00 Uhr Gahma

Abendmahl

Karfreitag, 14. April 2006

08.30 Uhr Ruppersdorf

10.00 Uhr Burglemnitz

15.00 Uhr Gahma

Passionsandacht

Ostersonntag, 16. April 2006

08.30 Uhr Thimmendorf

10.00 Uhr Gahma

Ostermontag, 17. April 2006

08.30 Uhr Eliasbrunn

10.00 Uhr Ruppersdorf

Samstag, 22. April 2006

19.00 Uhr Thimmendorf

Sonntag, 23. April 2006

08.30 Uhr Burglemnitz

10.00 Uhr Eliasbrunn

**Quasimodogeniti
(Wie die Neugeborenen)**

Samstag, 29. April 2006

19.00 Uhr Thierbach

Sonntag, 30. April 2006

08.30 Uhr Thimmendorf

10.00 Uhr Burglemnitz

**Misericordias Domini
(Barmherzigkeit des Herrn)**

